

# Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone

vom 24. November 2010

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD),  
gestützt auf Artikel 114a der Arbeitslosenversicherungsverordnung  
vom 31. August 1983<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## **Art. 1** Berechnungsgrundlage der Haftungsrisikovergütung

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung der Haftungsrisikovergütung an die Kantone ist die durchschnittliche jährliche Haftungssumme der in den beiden vorangehenden Jahren rechtskräftig verfügbaren Haftungen.

<sup>2</sup> Nicht berücksichtigt werden Haftungen für Schäden, die vorsätzlich oder durch Missachtung einer fallbezogenen Anweisung der Ausgleichsstelle oder durch strafbare Handlungen verursacht worden sind.

## **Art. 2** Vergütungssumme

Die Vergütungssumme entspricht 75 Prozent der Haftungssumme nach Artikel 1 Absatz 1.

## **Art. 3** Ausrichtung

<sup>1</sup> Die Vergütungssumme wird im Verhältnis der Anzahl Fälle, die im Vorjahr von der Ausgleichsstelle geprüft worden sind (Art. 83 Abs. 1 Bst. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>2</sup>), an die einzelnen Kantone ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Vergütung für das Vorjahr wird im zweiten Quartal des laufenden Jahres ausgerichtet.

## **Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

24. November 2010

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Johann N. Schneider-Ammann

SR 837.023.212

<sup>1</sup> SR 837.02

<sup>2</sup> SR 837.0

